



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 16. Oktober 1972

Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
16.10. 72	Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik	253

I. Med. Universitätsklinik
D 1011
Haile {S.r.YoXfp...ance 22

**Gesetz
über den
Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
vom 16. Oktober 1972**

§1

(1) Der Ministerrat ist als Organ der Volkskammer die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Er arbeitet unter Führung der Partei der Arbeiterklasse im Auftrage der Volkskammer die Grundsätze der staatlichen Innen- und Außenpolitik aus und leitet die einheitliche Durchführung der Staatspolitik der Deutschen Demokratischen Republik. Der Ministerrat organisiert die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben der Deutschen Demokratischen Republik, des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern.

(2) Das grundlegende Ziel der Tätigkeit des Ministerrates besteht in der weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität. Seine gesamte Arbeit dient dem Wohl der Arbeiterklasse und aller Bürger. Die Tätigkeit des Ministerrates ist auf die Leitung und Planung der Volkswirtschaft, die kulturelle und geistige Entwicklung, die Verwirklichung wissenschaftlicher Leitungsmethoden und die Förderung der Initiative der Werktätigen sowie auf die Lösung der Aufgaben, die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration ergeben, gerichtet.

(3) Der Ministerrat sichert die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie. Er arbeitet bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und allseitigen Stärkung der sozialistischen Staatsmacht mit den Gewerkschaften als der umfassenden Klassenorganisation der Arbeiterklasse zusammen. Er legt gemeinsam mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der Arbeitskultur, des kulturellen und sportlichen Lebens der Werktätigen fest. Der Ministerrat erarbeitet mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Grundlinie der Sozial-, Lohn- und Einkommenspolitik und sichert ihre praktische Verwirklichung.

(4) Der Ministerrat verwirklicht die Grundsätze der sozialistischen Außenpolitik gemäß den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus. Im Mittelpunkt seiner außenpolitischen Tätigkeit steht die Entwicklung und Festigung der Freundschaft und Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft. Der Ministerrat unternimmt alle Anstrengungen zur Durchsetzung der Politik der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung und zur Sicherung des Friedens.

(5) Der Ministerrat ist dafür verantwortlich, daß die Tätigkeit des Staatsapparates auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus ständig qualifiziert wird. Die Vervollkommnung der staatlichen Leitung und Planung erfolgt mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit zu erhöhen und die Werktätigen immer umfassender in die Verwirklichung der Politik des sozialistischen Staates einzubeziehen. Der Ministerrat legt die Grundsätze für die Tätigkeit der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane fest, bestimmt deren Aufgaben und übt die Kontrolle über deren Verwirklichung aus. Er sichert das einheitliche Wirken der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane untereinander sowie mit den örtlichen Räten.

(6) Der Ministerrat ist für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke verantwortlich und sichert das einheitliche Wirken der örtlichen Räte zur Verwirklichung der Politik des sozialistischen Staates. Die Räte der Bezirke sind in die Ausarbeitung solcher Beschlüsse einzubeziehen, welche die materiellen, sozialen und kulturellen Erfordernisse ihrer Gebiete berühren.

(7) Der Ministerrat trifft grundsätzliche Entscheidungen, um eine harmonische, mit der Entwicklung der Zweige und Bereiche abgestimmte politische, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung in den Territorien zu sichern. Das betrifft vor allem Fragen der Standortverteilung der Produktivkräfte, der Entwicklung der Infrastruktur, des rationellen Einsatzes des Arbeitsvermögens, der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger sowie der sozialistischen Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes.